

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.05.2011
Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 202
Gliederungsnummer: 2040-i-4

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13.10.2011 (Brem.GBl. S. 398)

Aufgrund des [§ 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2011 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Land Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 50 festgelegt, davon in Bremen 45 und 5 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt		Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundärschule/ Gesamtschule	26	davon 13 für den Schwerpunkt Grundschule und 13 für den Schwerpunkt Sekundärschule/ Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	12	
Lehramt an beruflichen Schulen	12	

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

außer Kraft

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Arbeitslehre mit den Vertiefungsgebieten/ - Haushalts- und Ernährungswissenschaft ¹⁾	-	0	-
- Arbeitslehre/Technologie ²⁾	-	1	-
Biologie ³⁾	-	1	2
Chemie	-	3	2
Deutsch ⁴⁾	5	3	5
Englisch	3	3	5
Französisch	-	0	1
Geographie ³⁾	-	1	0
Geschichte ³⁾	-	1	1
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	1
Kunst	-	1	0
Latein	-	0	1
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	3	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	2	-	-
LB Sachunterricht	2	-	-
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	1	-	-

LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	0	-	-
LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	0	-	-
Mathematik	6	3	6
Musik	-	1	0
Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	-	1
Physik	-	2	2
Politik/Gemeinschaftskunde ³⁾	-	0	5
Psychologie	-	-	0
Religionskunde	-	0	0
Russisch	-	0	0
Sonderpädagogik	-	-	0
Sonderpäd. Fachrichtungen	2	3	0
Davon:			
- Geistigbehinderten-Pädagogik	1	0	0
- Hörbehinderten-Pädagogik ⁵⁾	0	0	0
- Lernbehinderten-Pädagogik	0	1	0
- Körperbehinderten-Pädagogik	0	1	0
- Sehbehinderten-Pädagogik ⁶⁾	0	0	0
- Blinden-Pädagogik	0	0	0
- Verhaltensgestörten-Pädagogik	0	1	0
- Sprachbehinderten-Pädagogik	1	0	0
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	2	2
Sport	-	1	1
Türkisch	-	0	1

Wirtschaftslehre	-	-	0
Berufsbildende Fachrichtungen	Fächer	(inklusive hochaffiner Fächer)	
davon:			
- Bautechnik			1
- Chemietechnik			0
- Elektrotechnik			0
- Elektrotechnik/Informatik			0
- Elektrotechnik-Informatik/ IT-Systeme			0
- Elektrotechnik-Informatik/ Gebäudetechnik			0
- Elektrotechnik-Informatik/ Mediensysteme			0
Produktionssysteme			0
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften			2
- Gestaltungstechnik			0
- Gesundheit			2
- Graphische Technik			1
- Holztechnik			0
- Körperpflege			1
- Land- und Gartenbauwissenschaft			0
- Metalltechnik			2
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik			0

- Metalltechnik/KFZ-Technik	0
- Metalltechnik/Produktionstechnik	0
- Metalltechnik/Umwelttechnik	0
- Pflegewissenschaft	0
- Sonderpädagogik	0
- Sozialwissenschaft (Sozialpädagogik)	0
- Technische Informatik	0
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftsinformatik	0
- Wirtschaftswissenschaft	3

(5) Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.

(6) Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule.

(7) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

Fußnoten

- 1) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Hauswirtschaft.
- 2) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Technisches Werken.
- 3) Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch).
- 4) Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.
- 5) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Gehörlosen Pädagogik
- 6) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Blinden Pädagogik

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 20. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 21) tritt mit Ausnahme des [§ 3 Absatz 2](#) außer Kraft.

Bremen, den 24. März 2011

außer Kraft